

Satzung über Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“)

Auf Grundlage der §§ 8, 30, 35, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) , hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 19.01.2023 folgende Neufassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall, Auslagen, Aufwandsentschädigungen, Fahrt- und Reisekosten der Landeshauptstadt Magdeburg („Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit“) beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß den §§ 30,35, 51 KVG LSA erhalten ehrenamtlich Tätige eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch von Auslagen abgegolten. Die Kosten für Dienstreisen sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen bleiben unberührt.

§ 2

Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstaussfall. Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Die Höhe des Verdienstaussfalles nach den Sätzen 2 und 3 ist auf 25,00 EUR pro Stunde begrenzt.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag der Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Die Verdienstaussfallpauschale beträgt 13,00 EUR pro Stunde.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gewährt, höchstens jedoch 3 Stunden pro Tag. (Verdienstaussfallpauschale gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 KVG LSA).

- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zu Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstausschlag ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Nicht zu den Zeiten zählt die bloße allgemeine Vorbereitung, die entsprechend dem ehrenamtlichen Charakter der Mandatstätigkeit auch außerhalb der Arbeitszeit erledigt werden kann.
- (6) Sowohl für Erwerbstätige Personen und Selbstständigen gelten im Rahmen des Stundenhöchstbetrages nach Absatz 1 auch die erhöhten Kosten der Haushaltsführung für die infolge ihrer Tätigkeiten notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft für die Betreuung mindestens 1 Kindes oder einer pflegebedürftigen Person.
- (7) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt, insbesondere (nicht abschließend) für:
- a) Sitzungen (des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen und deren Vorständen),
 - b) die Wahrnehmung von Repräsentationen, wenn ein Auftrag des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin oder seines / ihres Vertreters vorliegt,
 - c) Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen der Stadtrat oder Ausschüsse offiziell Vertreter der Stadt entsenden, soweit die Betreffenden nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstausschlag haben.
 - d) Sitzungen und Veranstaltungen, die durch Beschluss des Stadtrates oder eines Ausschusses als notwendig für die Arbeit des Stadtrates oder der Ausschüsse festgestellt werden.

§ 3

Festsetzung der Entschädigungen Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Stadtratsarbeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten eine monatliche allgemeine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 EUR.
- (2) Neben der allgemeinen pauschalierten Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten monatlich eine besondere pauschalierte Aufwandsentschädigung:
- a) der/die Vorsitzende des Stadtrates in Höhe von 460,00 EUR,
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem/der Oberbürgermeister*in obliegt, jeweils in Höhe von 230,00 EUR
 - c) die Vorsitzenden der aufgrund anderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Stadtrates, soweit der Vorsitz nicht dem/der Oberbürgermeister*in obliegt, jeweils in Höhe von 230,00 EUR

- d) die Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates jeweils in Höhe von 230,00 EUR. Wird der Fraktionsvorsitz durch zwei Mitglieder der Fraktion ausgeübt, dann erhalten beide Fraktionsvorsitzende jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden des Stadtrates, des/der Vorsitzenden eines Ausschusses des Stadtrates oder einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten erhält der/die jeweilige Stellvertreter*in ab dem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des/der Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

- (3) Bei mehreren nach Absatz 2 in Betracht kommende besondere Aufwandsentschädigungen wird diese nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn ehrenamtliche Mitglieder des Stadtrates ihre Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausüben, für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Aufhebung oder Erlöschen des Mandats.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein Sitzungsgeld mit folgender Maßgabe gewährt:
- a) für ordentliche Stadtratssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,
 - b) für außerordentliche Stadtratssitzungen oder nach Vertagung an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,
 - c) für Ausschusssitzungen 16,00 EUR pro Sitzung,
 - d) für Sitzungen der Fraktionen des Stadtrates 16,00 EUR pro Sitzung
 - e) für ordentliche Sitzungen der Ortschaftsräte 14,00 EUR pro Sitzung
- (7) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach § 3 Abs. 6 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten
- (8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch Unterschrift auf den Anwesenheitslisten nachzuweisen.

§ 4

Festsetzung der Entschädigungen Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Ortschaftsratsarbeit

- (1) Die Ortsbürgermeister*innen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- Beyendorf-Sohlen in Höhe von 300,00 EUR
 - Pechau in Höhe von 200,00 EUR
 - Randau-Calenberge in Höhe von 200,00 EUR

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Beyendorf-Sohlen in Höhe von 23,00 EUR
- Pechau in Höhe von 16,00 EUR
- Randau-Calenberge in Höhe von 16,00 EUR

(3) Im Falle der Verhinderung des/der Ortsbürgermeister*innen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem/der Stellvertreter*innen ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des/der Ortsbürgermeister*innen gewährt. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.

§ 5

Sachkundige Einwohner*innen

- (1) Sachkundige Einwohner*innen, die zu Mitgliedern eines beratenden Ausschusses bestellt worden sind und Ausschussmitglieder die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten ausschließlich für die Teilnahme an Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.
- (3) Der Nachweis der Teilnahme der Ausschussmitglieder nach Absatz 1 an einer Sitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

§ 6

Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht dem Stadtrat angehören

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 erhält der/die Vorsitzende des Umlegungsausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung von 154,00 EUR und der / die Stellvertretende eine solche von 21,00 EUR.
- (2) Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der / die Stellvertretende ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung derjenigen des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung wird in diesem Fall unter Anrechnung derjenigen des Stellvertreters nachträglich gezahlt.
- (3) Sachkundige Personen, die der Umlegungsausschuss zugezogen hat, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Ehrenamtlich Tätige im Bereich Altenkreise und Seniorenclubs

- (1) Sprecher*innen und Betreuer*innen von Altenkreisen und Seniorenclubs, die für die Stadt ehrenamtlich tätig sind, können bei mindestens zweimaliger Zusammenkunft innerhalb eines Monats der Kreise bzw. Clubs eine monatliche Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR erhalten.

§ 8

Ehrenamtlich Tätige im Bereich Katastrophenschutz

- (1) Die Leiter*innen der Fachdienste im Katastrophenschutz erhalten eine monatlich Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.

§ 9

Ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg gewährt ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstaufalles, ihrer Auslagen und Reisekostenvergütung.
- (2) Die Ehrenbeamten der freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie sich aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Entschädigungstabelle ergibt.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Übernahme einer in Anlage 2 dargestellten Funktionen sowie bei in Anlage 2 genannten Tätigkeiten eine entsprechende Aufwandsentschädigung.
- (4) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der/die Stellvertretende ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des / der Vertretenen. Erhält der/die Vertreter*in bereits eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, beträgt die Entschädigung als Vertreter*in zusätzlich 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich gezahlt.
- (5) Für Freiwillige Feuerwehren gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 mit einer Frist von 2 Monaten entsprechend.

§ 10

Ehrenamtliche Tätige im Bereich des Jagdwesens

- (1) Im Aufgabenbereich des Jagdwesens ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalisierte Aufwandsentschädigung:
1. Der / die Kreisjägermeister*in in Höhe von 180,00 EUR
 2. Die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von 50,00 EUR

§ 11**Ehrenamtliche Tätige im Bereich des Hochwasserschutzes**

- (1) Im Aufgabenbereich des Hochwasserschutzes ehrenamtlich Tätige erhalten monatlich eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:
1. Die Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 30,00 EUR
 2. Die stellvertretenden Hochwasserschutzbeauftragten in Höhe von 20,00 EUR

§ 12**Reisekostenvergütung**

- (1) Verlassen der / die Vorsitzende des Stadtrates, seine Vertreter*innen oder Stadträte*innen und Ausschussmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg, erhalten sie Reisekostenvergütungen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften. Über diese Dienstreisen entscheidet jeweils der / die Stadtratsvorsitzende. Über Dienstreisen des / der Stadtratsvorsitzenden entscheiden seine / ihre Vertreter.
- (2) Ehrenbeamte*innen und ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung des / der Oberbürgermeisters*in zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen müssen.
- (3) Ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr und des Katastrophenschutzes haben Anspruch auf Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Vorschriften, wenn sie auf Anordnung des / der Oberbürgermeisters*in zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen müssen.

§ 13**Entschädigungsvoraussetzungen und Verfahren**

- (1) Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen und der Reisekosten werden auf Antrag gewährt. Anträge auf Zahlung von Verdienstaufall sind vierteljährlich, spätestens 2 Monate nach Quartalsende einzureichen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Einladung, Verdienstaufallbescheinigung, Rechnungsbelege bei Auslagen) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles bzw. der Auslagen sind nachzuweisen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten erfolgt die Erstattung des Verdienstaufalles an den Arbeitgeber.

- (2) Nach Monatsbeträgen pauschalierte Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die Erstattung von Auslagen wegen Teilnahme an Sitzungen der der Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und ähnlicher Organe von Unternehmen, in die Mitglieder des Stadtrates berufen werden, wird durch das jeweilige Unternehmen geregelt.
- (4) Sitzungsgelder werden nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt.

§ 14

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10. September 2013, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35/2013), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Februar 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5/2016), außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 23.01.2023

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehenden Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 23.01.2023

gez.

Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1**Entschädigungstabelle für Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr der
Landeshauptstadt Magdeburg**

Als monatliche Pauschale erhalten:

Funktion	EUR
Stadtwehrleiter	350,00
Stellv. Stadtwehrleiter	262,00
Ortswehrleiter	150,00
Stellv. Ortswehrleiter	112,50

Anlage 2

Entschädigungstabelle für die in der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Magdeburg ehrenamtlich tätigen Funktionsträger und in besonderen Funktionen des Ausbildungs- und Einsatzdienstes eingesetzte Einsatzkräfte

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

Funktion der erweiterten Stadtwehrleitung	EUR
Stadtausbildungsleiter*in	80,00
Stadtsicherheitsbeauftragte*r	50,00
Schriftwart*in in der Stadtwehrleitung	50,00
Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart*in	110,00
Stadtyugendfeuerwehrwart*in	82,50
Stadtkinderfeuerwehrwart*in	82,50
Schriftwart*in der Stadtkinder- und -jugendfeuerwehr	50,00
Beisitzer*in Fachbereich Wettbewerbe	30,00

Funktion der jeweiligen Ortsfeuerwehr	EUR
Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in	80,00
Stellv. Ortskinder- und -jugendfeuerwehrwart*in	60,00
Jugendgruppenleiter*in	45,00
Gerätewart*in	100,00
Ortsicherheitsbeauftragte*r	25,00
Schriftwart*in	25,00

2. Verantwortliche Kreisausbilder, Ausbilder eines Lehrganges nach FwDV 2 sowie Ausbildungshelfer erhalten pro geleisteter Unterrichtseinheit folgende Aufwandsentschädigung:

Kreisausbilder*in und Ausbilder*in	10,00 EUR
Ausbildungshelfer*in	8,00 EUR

Zusätzlich wird je nach dem Umfang der geleiteten Tätigkeit eine monatliche Pauschale ausgezahlt. Diese errechnet sich wie folgt:

Umfang geleisteter Stunden in der jeweiligen Funktion	Verantwortliche Kreisausbilder*in und Ausbilder*in eines Lehrganges nach FwDV 2	Ausbildungshelfer*in
ab 8 Stunden	6,00 EUR	3,00 EUR
ab 16 Stunden	12,00 EUR	6,00 EUR
ab 24 Stunden	18,00 EUR	9,00 EUR
ab 32 Stunden	24,00 EUR	12,00 EUR
ab 40 Stunden	30,00 EUR	15,00 EUR
ab 48 Stunden	36,00 EUR	18,00 EUR
ab 56 Stunden	40,00 EUR	20,00 EUR

Es wird je Person nur eine monatliche Pauschale, entweder als Kreisausbilder*in/Ausbilder*in von Lehrgängen nach FwDV 2 oder als Ausbildungshelfer, gezahlt. Vorrang hat ein Anspruch auf die Pauschale für Kreisausbilder*in und Ausbilder*in eines Lehrganges nach FwDV 2. Die Auszahlung der monatlichen Pauschale erfolgt rückwirkend für das Kalenderjahr.

3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die der Gruppe Mitglieder im Feuerwehrdienst angehören erhalten folgende Aufwandsentschädigung je angefallenem Ereignis:

notwendigen Termin zur Tauglichkeitsuntersuchung für die Überprüfung der Eignung für den Feuerwehrdienst	25,00 EUR
Lehrgang Feuerwehrübungshaus	25,00 EUR

4. Angehörige der Feuerwehr Magdeburg erhalten folgende Aufwandsentschädigung pro Stunde in der jeweiligen Funktion des Brandsicherheitswachdienstes:

Wachhabende*r	17,00 EUR
Einsatzkraft als Posten	12,00 EUR